



Merkblatt

für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung

Ausreichende Kenntnisse von Fremdsprachen sind Grundvoraussetzungen für die internationale Zusammenarbeit, vor allem im NATO-Bündnis. Die Ausbildung in den NATO-Sprachen ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Offizierausbildung. Kenntnisse und Fertigkeiten, vor allem im Englischen, sind Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung zahlreicher Aufgaben, die dem Offizier gestellt sind. Sie erhöhen sowohl die Verwendungsbreite des Berufsoffiziers in internationalen Einsätzen als auch die zivilen Berufschancen des Offiziers auf Zeit. Der Kenntnisstand wird in Beurteilungen und Sprachprüfungszeugnissen festgehalten und kann damit Auswirkungen auf Verwendungen und die Laufbahn haben.

Ziel der Pflichtsprachausbildung Englisch ist für alle Offizieranwärter/-innen und Offiziere der Erwerb und Erhalt des Standardisierten Leistungsprofils SLP 3332 (vgl. „Grundsätze für die Fremdsprachenausbildung in den Streitkräften“ des Generalinspektors der Bundeswehr vom 22.04.2010). Der Umfang der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung beträgt mindestens 60 Stunden. Die Teilnahme an der Fremdsprachenausbildung ist Pflicht (vgl. Erlass des Generalinspektors der Bundeswehr vom 10.08.1988).

I. Militärische Pflichtsprachausbildung NATO SLP

TIMELINE

- ✓ Zum Studienbeginn erfolgt die **Anrechnung der voruniversitären SLP-Leistungen (AL) mit 8 ECTS**, welche an den Offizierschulen oder einem anderen Referat des **Bundessprachenamtes** erbracht wurden.
- ✓ **Studienbegleitende Fremdsprachenausbildung** zur Erweiterung und Aufrechterhaltung der fremdsprachlichen Kompetenzen in verwendungsbezogener und berufsfachlicher Sicht **am Sprachzentrum der UniBwM:**

1. Online-Einstufungstest

- Neue Studienjahrgänge absolvieren online **im Wintertrimester des 1. Studienjahres** einen Einstufungstest in Englisch und ggf. zusätzlich in Französisch. Die Teilnahme ist verbindlich, da dies die Grundlage zur Kurseinteilung und Sprachwahl darstellt. Ergebnisse der Einstufungstests von den Offizierschulen sind veraltet und können hierbei nicht herangezogen werden. Aufruf per Mailverteiler.

2. Bundeswehrspezifische, studienbegleitende Pflicht-Fremdsprachenausbildung in Englisch und / oder Französisch ohne ECTS

- 90min pro Woche **im gesamten 2. Studienjahr** (Studiengang Maschinenbau im 3. Studienjahr) zum Erwerb und Erhalt der NATO-Stufen 3 und 4 (bzw. S2)
- Die Zuteilung der Kurse erfolgt Ende September durch das Sprachzentrum auf Grundlage des voruniversitären SLP und der im Einstufungstest erreichten Punkte. Das Zeitfenster im Stundenplan ist für jeden Studiengang festgelegt und muss nicht über HisInOne gebucht werden.
- Unterrichtsbeginn = Studienjahresbeginn, in der Regel zum 01.10.

3. SLP-Prüfungen H, L, S im Frühjahrstrimester

- **Hörverstehen** findet gesondert pro Studierendenfachbereich an buchbaren Terminen ab ca. Mitte Mai bis FT-Ende (immer mittwochs nachmittags) statt, Aufruf per Mailverteiler und Anmeldung über ILIAS
- **Leseverstehen und Schreibproduktion** erfolgen je nach Raumkapazität im



Kursverband in einer der letzten regulären Kurseinheiten oder als zentrale Prüfung, Infos im Kurs und über Mailverteiler

4. SLP-Prüfung M mit individuellem Termin

- Die **mündliche Prüfung** kann jederzeit nach dem FT absolviert werden (Sommertermine Juli und September, im Trimester immer mittwochs). Aufruf per Mailverteiler und Anmeldung über ILIAS

SPRACHENWAHL

Französisch im Rahmen der Pflichtsprachausbildung:

- Zusätzlich zur Pflichtsprachausbildung Englisch können alle Studierenden freiwillig an der Französischausbildung teilnehmen, um ein SLP in der französischen Sprache zu erwerben.
- Studierende, die das vollständige voruniversitäre SLP 3332 zu Beginn des Studiums bereits mitgebracht **und** im Einstufungstest Englisch mehr als 150 Punkte erreicht haben, können – alternativ zu Englisch – Französisch als Pflichtsprache belegen.
- Sie müssen die Universität jedoch auch mit einem gültigen, an der Universität erworbenen SLP-Zeugnis von mindestens 3332 in Englisch verlassen. Die Englisch-Prüfungen werden dann zu den regulären Wiederholungsterminen absolviert – nicht gleichzeitig mit den FT-Terminen.

WEITERE HINWEISE

Teilnahme am Unterricht

Die **Teilnahme** an der Fremdsprachenausbildung gehört zur **militärischen Dienstpflicht**. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht und Prüfungen ergeht eine Meldung an den Disziplinarvorgesetzten in den Studierendenfachbereichen. Absenzen sind rechtzeitig dem zuständigen LtrStdFberGrp mit der Lehrkraft in cc per Mail zu übermitteln. Geplanter Urlaub (außerhalb der Prüfzeiten zu nehmen) ist der Lehrkraft im Voraus anzuzeigen.

Übersteigt die Abwesenheit 3 Unterrichtseinheiten, muss das Trimester im nächsten Studienjahr wiederholt werden und die Prüfungszulassung erfolgt erst nach der vollständigen Ausbildungszeit.

- Studierende, die im Laufe des 2. Studienjahres zurückgestuft werden oder ihr Studienfach wechseln, brechen ihren laufenden Sprachkurs ab und belegen die Sprachausbildung mit ihrem neuen Jahrgang/ Studiengang weiter, damit sichergestellt ist, dass die Sprachleistungen zum Ende des Studiums ihre Gültigkeit (3 Jahre) noch nicht verloren haben.

Teilnahme an Prüfungen

Unentschuldigtes Fernbleiben oder Abmeldungen unter 24h ohne Attest oder valide Gründe führen zu einem Fehlversuch.

- Liegen triftige Gründe für ein Versäumnis, insbesondere Krankheit oder sonstige von den Prüfungsteilnehmenden nicht zu vertretende Umstände vor, ist die Prüfung (ggf. bei Vorlage eines Attests) zum nächsten Prüfungstermin abzulegen. Die mündliche Prüfung ist bis zum Ende des Studiums zu absolvieren.
- Die Prüfungsordnung für Sprachprüfungen des Bundessprachenamtes sowie die Durchführungsbestimmungen für Sprachprüfungen des Bundessprachenamtes können auf der Homepage des Sprachenzentrums (Unter Infos_Downloads <https://www.unibw.de/sprachenzentrum/infos>) eingesehen werden.

Zulässige Hilfsmittel bei den SLP-Prüfungen

- Für die Prüfung **Hörverstehen** sind keine Hilfsmittel zulässig. Für die Prüfung **Leseverstehen** sind Wörterbücher „Fremdsprache-Deutsch“ erlaubt.
- Für die Prüfung **Schriftlicher Gebrauch (S2 + S3/4)** sind Wörterbücher „Deutsch-Fremdsprache“ sowie „Fremdsprache-Deutsch“ gestattet, für die Prüfung S3/4 sind zusätzlich einsprachige Wörterbücher der Fremdsprache erlaubt.

- Die Wörterbücher können nicht vom Sprachenzentrum gestellt werden. Sie sind von den Prüfungsteilnehmenden selbst mitzubringen.
- Andere Hilfsmittel sind nicht zulässig. Auch das Mitbringen von Mobiltelefonen und Smartwatches ist nicht gestattet.

Wiederholung von Prüfungen und Weiterprüfung auf der nächst höheren Leistungsstufe

- Laut Prüfungsordnung für Sprachprüfungen des Bundessprachenamts kann eine Prüfung auf derselben Leistungsstufe, ggf. nach erforderlicher Nachschulung, wiederholt werden. Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung in den Fertigkeiten Hörverstehen und Leseverstehen ist grundsätzlich das Erreichen eines Prüfungsergebnisses von mindestens 62,5% der erreichbaren Punktzahl. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erfolgt die Weiterprüfung auf der nächstniedrigen Leistungsstufe.
- Pro Fertigkeit und pro Leistungsstufe sind 2 reguläre Prüfversuche im Rahmen der Pflichtausbildungsphase möglich.
- Bei Prüfungen in den Fertigkeiten Hörverstehen und Leseverstehen ist eine Weiterprüfung auf der nächsthöheren Leistungsstufe möglich, wenn mindestens 95% auf der niedrigeren Stufe erreicht wurden. Eine nicht bestandene Weiterprüfung kann nicht wiederholt werden.
- Die Wiederholungs- und Weiterprüfungen finden immer im **November** und **März** statt.

Erfassung und Einsicht der Prüfungsergebnisse

Nach Übermittlung der voruniversitären SLP-Noten werden diese in der ÜVAS-Datenbank eingepflegt und **können im Sprachmodul über die GruppenleiterInnen eingesehen werden.**

Die Ergebnisse des Einstufungstests und der an der UniBwM abgelegten Prüfungen werden vom Sprachenzentrum in ÜVAS erfasst und **können im Sprachmodul über die GruppenleiterInnen eingesehen werden.**

Zeugnisse und Sprachnachweise

- Das Sprachzeugnis für den SLP-Nachweis – sofern alle Sprachleistungen noch gültig sind (3 Jahre) – wird **zum Ende des Masterstudiums ausgestellt (Juli/ August)** und dem zuständigen Studierendenfachbereich in zweifacher Kopie zugeleitet. Studierende, die die Universität mit dem Bachelor-Abschluss verlassen, melden sich bitte im Sprachenzentrum, damit ihnen ein Sprachzeugnis ausgestellt wird. Das Original-Zeugnis erhalten die Studierenden, die beiden Kopien sind für die Akten. Das Sprachenzentrum pflegt die Noten nicht in SAP ein.
- Studierende, die ihr Studium nicht mit einem kompletten voruniversitären SLP 3332 begonnen haben, erhalten nach Abschluss der Nachschulung (siehe II.) und Bestehen der fehlenden Fertigkeit ein Zeugnis über die nachgeholt Prüfung. Dieses Zeugnis ist zusammen mit dem Sprachzeugnis des Bundessprachenamtes dem Prüfungsamt der UniBwM vorzulegen, um die 8 ECTS-Punkte als „Anrechenbare Leistung“ zu erhalten. **Wichtig:** Das Sprachzeugnis der Offizierschule/BSprA muss noch gültig sein, wenn das Zeugnis über die nachgeholt Fertigkeit eingereicht wird. Im anderen Fall sind alle SLP-Prüfungen komplett nachzuholen.
- Für Bewerbungen um ein Auslandsstudium u.a. kann im Sekretariat des Sprachenzentrums ein Sprachnachweis angefordert werden.

Vorzeitiges Verlassen der Uni

- Studierende, die die Universität vorzeitig verlassen, können – soweit sie sich frühzeitig im Sprachenzentrum melden – fehlende Sprachprüfungen noch nachholen, damit sie die Universität mit einem kompletten SLP-Zeugnis verlassen.

Besondere Regelungen für StudOffz/OA des fliegerischen Dienstes des Studienganges Aeronautical Engineering

- StudOffz/OA des fliegerischen Dienstes müssen vor Beginn der fliegerischen Ausbildung das SLP 3332 in Englisch nachweisen. Der Englisch SLP hat Priorität, Französisch kann nur bei dienstlicher Notwendigkeit auf Anfrage zusätzlich absolviert werden.
- Sie erhalten im Oktober nach Ihrer Ausbildungsphase einen Sammeltermin für die mündliche SLP-Prüfung – Sie müssen sich NICHT gesondert anmelden.

II. Nachschulungs-Kurse

zur Vervollständigung der anrechenbaren Leistung für voruniversitären SLP 3332 mit 8 ECTS

- Der Erwerb des SLP 3332 für die anrechenbare Leistung (AL) hat grundsätzlich vor Beginn des Studiums zu erfolgen. Das voruniversitär zu erwerbende SLP 3332 wird mit 8 ECTS-Punkten auf die zu erbringenden Studienleistungen angerechnet. Diese Punkte können nicht durch andere Studienleistungen kompensiert werden (vgl. „Grundsätze für die Fremdsprachenausbildung in den Streitkräften“ des Generalinspektors der Bundeswehr vom 22.04.2010).
- StudOffz/OA, die zu Studienbeginn das SLP 3332 noch nicht erreicht haben, werden zusätzlich geschult, um die geforderte SLP-Stufe in den fehlenden Fertigkeiten zu erlangen (Nachschulung). **Wichtig:** Die fehlende/n Fertigkeit/en muss/müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Sprachzeugnisses von der Offizierschule/ BSprA (3 Jahre) nachgeholt werden. Im anderen Fall muss noch einmal eine komplette SLP-Prüfung abgelegt werden.
- Die Nachschulungs-Kurse finden während der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Studienjahr statt bzw. für die Studiengänge ETTI, LRT, MB und MM (ggf. parallel zur Pflichtsprachausbildung) im 2. Studienjahr.
- Leistungen, die im Rahmen der Nachschulungs-Kurse erbracht wurden, gelten nur zur Komplettierung des voruniversitär erworbenen SLPs. Sie werden nicht für die reguläre studienbegleitende Pflichtsprachausbildung anerkannt und ersetzen diese nicht.

III. Zivile Studierende:

- Zivile Studierende, die das SLP 2221 oder 3332 zur Erlangung von 8 ECTS-Leistungspunkten erwerben müssen, können an den vom Sprachenzentrum angebotenen Kursen teilnehmen. Informationen entnehmen Sie bitte auch Ihren Modulhandbüchern. Der Aufruf zum Einstufungstest und Kurszuteilung erfolgt per Mailverteiler. Prüfungstermine werden im Kurs bekannt gegeben und erfolgen zeitnah nach Ende der Sprachausbildung.
 - ETTI/ INF zivil im HT
 - Wehrtechniker im WT
 - Digitale Verwaltung im WT+FT
- Zivile Studierende können ihre SLP-Ergebnisse im Sekretariat des Sprachenzentrums erfragen, da zivile Studierende nicht auf ÜVAS erfasst sind. Die Zeugnisse werden zeitnah nach Ende der Sprachausbildung ausgestellt.

IV. Fachsprachliche Ausbildung

In verschiedenen Studiengängen werden fachsprachliche Module als **Wahlpflichtfach** im Rahmen des Fachstudiums angeboten. Diese Sprachausbildung wird gemäß den Vorgaben in den Studien- und Prüfungsordnungen vom Sprachenzentrum durchgeführt, siehe auch Modulhandbücher. Die Anmeldung erfolgt (außer in Luftfahrtenglisch) über HisInOne. Aktuell werden folgende Kurse angeboten:

Technisches Englisch 1: Studiengang „Elektrotechnik“ (Bachelor-Studienphase 3 TWS, WT)
Studiengang „Maschinenbau“ (Bachelor-Studienphase 3 TWS, WT)

Technisches Englisch 2: Studiengang „Computer-Aided Engineering“ (Master-Studienphase 3 TWS, HT)

Wirtschaftsenglisch: Studiengang „Wirtschafts- und Organisationswissenschaften“ (Bachelor-Studienphase 4 TWS, FT)

Luftfahrtenglisch: Studiengang „Aeronautical Engineering“ (Pflichtmodul 2 Wochen, Anfang Juli)

Des Weiteren werden **Wahlkurse ohne ECTS für alle Studiengänge** angeboten. Die Anmeldung erfolgt nach Aufruf über den Mailverteiler.

Military English: vorauss. jedes Trimester, 2 TWS

Office English: 2 TWS, vorauss. HT

V. Sprachausbildung Französisch/ Arabisch am Sprachzentrum für Studierende des Studienganges Kulturwissenschaften

- Detaillierte Informationen zu Ihren fremdsprachlichen Grund-, Aufbau- und Vertiefungskursen im Rahmen des Studiums der Kulturwissenschaften entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch. Weitere Informationen erhalten Sie im Kurs, über das Institut für Kulturwissenschaften sowie bei unserer Koordinatorin Frau Nadine Hofer.
- In Ihrem Studium der Kulturwissenschaften ist kein SLP Französisch/ Arabisch vorgesehen, kann jedoch auf Wunsch im Falle von Französisch im Rahmen der Pflichtsprachausbildung oder am Ende des Masterstudiums bei rechtzeitiger Anmeldung im Sprachzentrum der UniBwM absolviert werden. Der Arabisch SLP kann bei dienstlicher Notwendigkeit im Bundessprachenamt als Sprachsonderprüfung absolviert werden.

VI. Freiwillige Sprachweiterbildung

- Über die obligatorische Fremdsprachenausbildung hinaus kann das Angebot des Sprachzentrums zum Erwerb von Sprachkenntnissen in weiteren Fremdsprachen wie z.B. Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Italienisch, Russisch, Spanisch uvm. genutzt werden. Diese Kurse finden in der Regel im Trimester nachmittags/ abends oder im Sommer statt und sind kostenpflichtig, da sie von externen Lehrbeauftragten am Sprachzentrum unterrichtet werden.
- SLP-Prüfungen können im Rahmen dieser Kurse nicht abgenommen werden. Bei dienstlicher Notwendigkeit können SLP-Prüfungen in diesen und anderen Sprachen jedoch im Bundessprachenamt abgelegt werden (Antrag BAPersBw über Vorgesetzten).
- Siehe: <https://www.unibw.de/sprachzentrum/veranstaltungen/sprachweiterbildung>

